

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Schweitenkirchen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Schweitenkirchen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Schweitenkirchen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.), welche die Gemeinde Schweitenkirchen nicht zu verantworten hat, dann sind diese vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes – KAG zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:
Eingewöhnungsbeginn
bis zum 14. Tag des Monats 100 % der Monatsgebühr
ab dem 15. Tag des Monats 50 % der Monatsgebühr
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 4 zu entrichten.
- (5) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 erhoben.
- (6) Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), kann auf Antrag die Verpflegungsgebühr für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern den geschuldeten Betrag zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Gemeinde Schweitenkirchen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Gemeinde Schweitenkirchen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Schweitenkirchen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Schweitenkirchen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 29.07.2022 außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 10.07.2023


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Schweitenkirchen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Schweitenkirchen

1. Gebührenstaffel für alle Kinder im Kindergarten

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	102,00 €
über 4 bis 5 Stunden	116,00 €
über 5 bis 6 Stunden	130,00 €
über 6 bis 7 Stunden	145,00 €
über 7 bis 8 Stunden	160,00 €
über 8 bis 9 Stunden	176,00 €
über 9 Stunden	194,00 €

2. Gebührenstaffel für alle Kinder in der Kinderkrippe

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
Über 3 bis 4 Stunden	206,00 €
über 4 bis 5 Stunden	233,00 €
über 5 bis 6 Stunden	261,00 €
über 6 bis 7 Stunden	288,00 €
über 7 bis 8 Stunden	320,00 €
über 8 bis 9 Stunden	355,00 €
über 9 Stunden	394,00 €

3. Verpflegungsgebühr gem. § 6 Abs. 6

Die Verpflegung wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

4. Überziehungsgebühr gem. § 6 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

5. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.

6. Verbrauchsspielmaterial

Für die Beschaffung von Verbrauchsspielmaterial wird von der Gemeinde für 12 Monate je eine monatliche Gebühr von pauschal 6,00 €/Kind erhoben, welche den Tageseinrichtungen zur zweckgebundenen Verwendung zugeleitet wird.

7. Ferienbetreuung

Für jede angefangene Woche wird als Gebühr 50,00 € je Kind erhoben.